

Zur Diskriminierung der wendischen Minderheit im späten Mittelalter: die Ausbildung des "Wendenparagraphen" in den Zunftstatuten nordostdeutscher Städte

Schich, Winfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schich, W. (2002). Zur Diskriminierung der wendischen Minderheit im späten Mittelalter: die Ausbildung des "Wendenparagraphen" in den Zunftstatuten nordostdeutscher Städte. *Europa Regional*, 10.2002(2), 57-61. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-48730-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur Diskriminierung der wendischen Minderheit im späten Mittelalter.

Die Ausbildung des „Wendenparagraphen“ in den Zunftstatuten nordostdeutscher Städte

WINFRIED SCHICH

Im 14. Jahrhundert wurde in den Zunftstatuten nord- und ostdeutscher Städte zunehmend die „echte und rechte“, d. h. die eheliche und ehrliche, Geburt als Voraussetzung für die Aufnahme in die Zunft gefordert (FRENSDORFF 1907; WISSELL 1971, S. 125 - 273). In diesen Zusammenhang gehört auch der Ausschluss der Wenden in manchen Städten dieses Raumes seit der Mitte des Jahrhunderts.¹ Der in der Literatur so genannte Wendenparagraph begegnet zuerst 1353 im Ratsstatut für die Schuhmacher der niederlausitzischen Stadt Beeskow. Im Zusammenhang mit der Forderung der ordentlichen Herkunft des Lehrlings wird in dem Statut näher erläutert, dass die Beeskower „badere kinden, vorsprochin, Linenwebin, Schefere, wende, pfaffin unde allen unechten kideren werk vorsagin yn unsir Stat czu ubende“ (RIEDEL I/20, S. 350), dass sie also den Kindern von Badern, von Verurteilten, von Leinewebern, Schäfern, Wenden und Geistlichen sowie allen unechten Kindern untersagen, ein Handwerk in ihrer Stadt auszuüben. Die Kinder von Slawen werden hier in eine Reihe mit Personen gestellt, die man auch sonst in dieser Zeit als unehrlich betrachtete: mit Priesterkindern und Kindern, deren Vater einen Beruf ausübte, der ihn in die Unehrlichkeit brachte. Dazu gehörten nicht nur die verachteten Berufe der Henker und Abdecker oder das Gewerbe der Spielleute, dazu konnten vielmehr auch Tätigkeiten gerechnet werden, die wie die Schäferei und Leineweberlei vorzugsweise auf dem Lande zu Hause waren (DANCKERT 1963, S. 99f.; VAN DÜLMEN 1999, S. 32 - 37). Es ist vor allem festzuhalten, dass alle die von dem Statut Betroffenen sich nicht durch ihr eigenes Verhalten unehrlich gemacht hatten, also nicht etwa selbst gestohlen hatten und verurteilt worden waren, sondern dass sie in die sogenannte Unehrlichkeit hineingeborn worden waren.

Anders erscheint die Situation noch in den wenige Jahre älteren Ratsordnungen derselben Stadt Beeskow für die Gewandschneider (1340), Schuhmacher (1341), Tuchmacher (1344) und Fleischer (1348). In ihnen wird gefordert, dass der Bewerber sich bisher „ehrlich gehalten“ hat. Die Schuhmacher verlangten allerdings bereits das schriftliche Zeugnis für die ehrliche Geburt (RIEDEL I/20, S. 345). Es ist nicht auszuschließen, dass diese Forderung auch bereits gegen die Kinder von Slawen gerichtet war, doch sicher ist dies keineswegs. Sicher ist, dass die neue Bestimmung in dem Statut der Schuhmacher von 1353 gegen wendische Bewerber von auswärts gerichtet war. Dies zeigt mit hinreichender Deutlichkeit die gleichlautende Formulierung in den Statuten, die der Beeskower Rat um die Jahreswende 1387/1388 für die Bäcker, Fleischer, Schneider, Tuchmacher und wieder für die Schuhmacher der Stadt erließ: Nach der Forderung des Nachweises der ehelichen, deutschen und ehrlichen Geburt gegenüber Rat und Zunftgenossen wird nämlich einschränkend bemerkt, dass alle diejenigen, die bisher und im Augenblick „an dem Werke“ sind, und alle ihre Nachkommen in der Stadt jedes Handwerk wählen und ausüben könnten, dass aber künftig keiner aus dem Werk wendische Art – durch Heirat oder als Lehrling – in das Werk ziehen sollte: „Wer ouch syn wer(k) myt en wil gewinnen, der sal bewisunge brengin den Rathman und den kumpan, daz her sy geborn von elichen duczen bedirben“ [biederen] „lutin, ouch dy selbin, dy an dem werke gewesit syn byz her unnd noch daran syn und al ir samen, der von en ist, und noch kummet, welkyz werkyz dy begerende syn in unsir stad, daz sal man en nycht vorsagin. Vortmer mag keyner uz dem werke wendische art in daz werg czyn. Ydir queme eyner, der noch syn werg gewinnen welde adir wunne hette, der eyn wyb,

dy Wendischir art wer, dyselbin seen czu, daz ir kynt mogin werg besiczzen nach unsir briefe luet“ [laut unseren Briefen] „in unsir stad“ (RIEDEL I/20, S. 366f.).

In den zehn Jahre jüngeren, im übrigen gleichlautenden Zunftbriefen (von 1397) für die Beeskower Kürschner und Leineweber fehlt die Forderung des Nachweises der deutschen Geburt. Diese Tatsache spricht dagegen, dass es sich bei dem Ausschluss von Personen wendischer Geburt in den zuvor genannten Statuten etwa nur um eine formale Übernahme von einem zum anderen Gewerk handelte. Das gleiche gilt für das Verhältnis zu anderen Städten. In der Nachbarstadt Luckau forderten 1384 die Schuhmacher, dass der Bewerber „recht ehelich geboren sei von ehrlichen, guten deutschen Leuten von allen seinen vier Ahnen her, daß er nicht wendisch“ sei (MODERHACK 1934, S. 343f.). Wenn auch Beeinflussungen zwischen Luckau, dem Vorort des Magdeburger Rechtes in der Niederlausitz, und der benachbarten Stadt Beeskow, die dieses Recht von Luckau übernommen hatte, vorausgesetzt werden müssen, so sprechen die unterschiedlichen Formulierungen ebenfalls gegen eine nur formale Übernahme, wie sie später durchaus üblich wurde.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich dann in Beeskow die Diskriminierung der Wenden wie der anderen „Randgruppen“ verfestigt. Die Beeskower Ratmänner erklärten nämlich im Jahre 1457 den Magdeburger Schöffen, die üblicherweise im Magdeburger Rechtsbereich in Streitfällen um Rechtsauskunft gebeten wurden, dass man in ihrer Stadt seit Menschengedenken „keine Leineweber-Art, weder Frau noch Mann, auch nicht

¹ Zum Folgenden vgl. W. SCHICH 1994 mit weiteren Literaturangaben und Quellenbelegen.

Bader-Art, nicht Töpfer-Art, nicht wendische Art noch keinerlei geringes Volk“ zu den „Gewerken“ zugelassen habe und dass die Heirat einer Frau derartiger Art, d. h. derartiger Abkunft, den Ausschluss des Betreffenden aus der Zunft zur Folge habe (RIEDEL II/20, S. 423). In diesem konkreten Fall ging es nicht um die wendische Geburt, sondern um den Ausschluss eines Mitglieds der Schneiderinnung, der eine Leineweberstochter geheiratet hatte.

In dieser Zeit hatte sich der Ausschluss „wendischer Art“ schon weiter verbreitet, und zwar ganz überwiegend durch die Aufnahme der Formel mit dem Gegensatzpaar „deutsch und nicht wendisch“ in die Zunftstatuten. Diese Klausel scheint sich – ebenfalls bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts – im niedersächsisch-wendischen Grenzgebiet herausgebildet zu haben. Sie erscheint zuerst in Lüneburg und in Salzwedel. In einer Ordnung des Rates der Neustadt Salzwedel für die Schneider (*sartores*) von 1363 wurde für die Aufnahme in die Zunft verlangt, dass der Betreffende „legitime natus, probus homo, non infamatus, teutonicus et non slavus“ sei, oder in der mittelniederdeutschen Übersetzung: „de schal wesen echte unnde bekannt unde schal wesen eyn umberuchtiget vrame man, dudisch unde nicht wendisch“.² Das Gegensatzpaar „deutsch und nicht wendisch“ wurde bald darauf Bestandteil einer erweiterten Formel, die in Lüneburg um 1400 bereits eingebürgert war und vielleicht schon in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts zuerst bei den Krämern zu fassen ist: Der Bewerber musste „echt und recht, deutsch und nicht wendisch, frei und nicht eigen“ geboren worden sein (BODEMANN 1883, S. 130; SCHICH 1994, S. 37). Es ist an dieser Stelle ausdrücklich zu betonen, dass der Diskriminierung der wendischen Geburt kein besonderer Paragraph gewidmet war. Insofern ist die in der Literatur allgemein verbreitete Bezeichnung „Wendenparagraph“ irreführend. Der Ausschluss von Personen wendischer Herkunft findet sich stets im Zusammenhang mit den sonstigen Ehrbarkeitsforderungen.

Der Nachweis der ehrlichen Geburt konnte auf zweierlei Weise erbracht werden: durch Vorlage eines Geburtsbriefes oder durch Zeugen. Geburts-

briefe haben sich in Lübeck in großer Zahl erhalten (AHLERS 1939, S. 37f.; SCHULZ 1998, S. 132). 1372 heißt es in Schwerin, es sei „eine übliche Gewohnheit in allen Städten“, vor der Aufnahme in die Zunft die Vorlage eines Geburtsbriefes zu verlangen, aus dem die „echte und rechte, deutsche und nicht wendische, freie und nicht eigene Geburt und der gute Ruf“ des Antragstellers ersichtlich war (SCHICH 1994, S. 35f.). Ein „Echtbrief“ wurde häufig von einer kirchlichen Institution des Heimatortes ausgestellt. In einem Geburtsbrief von der Hand des Bischofs von Ratzeburg aus dem Jahre 1385 heißt es, der Betreffende sei „non de genere Slavicali, ... sed de bonis ac honestis hominibus Teutonicis“, also nicht von slawischer Abkunft, sondern von guten und ehrenwerten deutschen Menschen (AHLERS 1939, S. 39). In anderen Fällen musste der Bewerber Zeugen beibringen. Aus einer Lüneburger Bäckerordnung aus der Zeit um 1600 erfahren wir, dass in der Morgensprache der Zunft zwei Zeugen aus der Bürgerschaft drei Fragen des Aldermanns, ob der betreffende Bewerber (oder die künftige Ehefrau) „echt und recht geboren“, „deutsch und nicht wendisch“, „frei und niemand eigen“ sei, beantworten musste (BODEMANN 1883, S. 10f., S. 19).

Wie kam es zur Diskriminierung der wendischen Geburt? Unmittelbare Quellen zur Erklärung besitzen wir nicht. Zunächst bleibt festzuhalten, dass aus den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts die ältesten Nachweise für den Ausschluss der Wenden bzw. der Bewerber wendischer Abkunft vorliegen. Alle sonst genannten älteren Daten, vor allem das Jahr 1323 für die Braunschweiger Lakenmacher, das in der einschlägigen Literatur immer wieder begegnet, haben einer kritischen Überprüfung nicht standgehalten (SCHICH 1986). Die Lakenmacher in der Braunschweiger Altenwick schlossen 1323 tatsächlich unehrliche Personen wie Bettler, Lotterbuben, Barbieri, Bader, Schäfer und Leineweber aus. Die „Wenden“ aber hat erst ein Autor im „Archiv für Sippenforschung“ im Jahre 1933 hinzugesetzt, und so hat das Jahr als angeblicher Erstbeleg in die Literatur Eingang gefunden (HERRMANN 1985, S. 449). Nach Braunschweig gelangte die Formel „deutsch und nicht wendisch“ tat-

sächlich erst erheblich später unter dem Einfluss anderer Städte. Die Zeit für den Beginn des gesetzlichen Ausschlusses von Wenden aus den Zünften kann also mit den Jahren nach 1350 festgelegt werden.

Die Zunfthandwerker hatten allerdings, wie gerade das Braunschweiger Beispiel zeigt, schon früher, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, auf Ehrbarkeit ihres Berufes und der ihn Ausübenden geachtet, nicht zuletzt deswegen, weil sie politische Mitbestimmung in ihrer Stadt forderten und sich an der bürgerlichen Führungsgruppe orientierten. Soziale Vorurteile gegenüber den Wenden mag es bei der deutschen Mehrheit in der Stadt auch schon vor 1350 gegeben haben. Deutsche Autoren bezichtigten sie zum Beispiel der Untreue, weil sie sich lange dem Christentum widersetzt hatten. Das Bild vom treulosen Wenden finden wir in Helmolds von Bosau *Slawenchronik* aus dem späten 12. Jahrhundert ebenso wie in Martin Luthers Tischreden aus dem frühen 16. Jahrhundert (SCHICH 1994, S. 44f.; STRZELCZYK 1994, S. 80). Soziale Vorurteile bedingen aber noch nicht notwendig eine soziale, vor allem nicht eine institutionelle Diskriminierung. Günstige wirtschaftliche Bedingungen lassen Vorurteile zurücktreten. Solche Bedingungen bestanden in dem hier behandelten Raum vor allem in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues, d. h. im späten 12. und im 13. Jahrhundert. Mit dem Auslaufen der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begann sich anscheinend die negative Einstellung der städtischen Gesellschaft gegenüber den – von der Stadt her gesehen – „Randgruppen“ zu verstärken.

Gemeinsamkeiten hinsichtlich der räumlichen Situation der Städte, in denen die Wenden früh unter die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Unehrlichen fielen, sind leicht festzustellen. Beeskow und Luckau lagen inmitten bzw. im Randbereich eines in der

² Für den Auszug aus der ungedruckten Quelle im Stadtarchiv Salzwedel danke ich Herrn Joachim Stephan M. A., der in seiner Dissertation über Salzwedel näher darauf eingehen wird.

damaligen Zeit noch vergleichsweise geschlossenen slawischen Siedlungsgebietes, desjenigen der Lausitzer Sorben (MĚTŠK 1968, Kt. 4 u. 5; MÜLLER 1996), Salzwedel und Lüneburg am Rand des noch heute so genannten Wendlandes; hier ist die slawische Sprache erst am Anfang des 18. Jahrhunderts endgültig verstummt (STRZELCZYK 1994). Ein Unterschied besteht freilich insofern, als die sächsischen Städte Lüneburg und Salzwedel nahe der Grenze zum slawischen Siedlungsgebiet entstanden waren, wogegen Luckau und Beeskow zu den zahlreichen Städten gehörten, die im 13. Jahrhundert, zusammen mit neuen Dörfern, unter maßgeblicher deutscher Beteiligung innerhalb des seit alters von Slawen besiedelten Gebietes gegründet worden waren. In allen diesen Städten war die Forderung nach der deutschen Geburt im 14. Jahrhundert durchaus relevant, d. h. es gab hier in beachtlicher Zahl Zunftbewerber wendischer Abkunft, und zwar offensichtlich solche vom Lande. Gegen sie wurden nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzliche Schranken aufgerichtet.

Es bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich seit dem späten 12. Jahrhundert nicht wenige Slawen in den Städten niedergelassen hatten. Bei der Gründung der Neustadt Salzwedel 1247 sollte das Stadtrecht ausdrücklich gleichermaßen für die zuziehenden deutschen und slawischen Bauern gelten. Viele Slawen wurden in den Städten bald assimiliert, aber in einer Stadt wie Beeskow waren, wie eingangs gezeigt, noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die Schranken gegen Fremde aufgerichtet wurden, Wenden „im Werk“, und sie blieben auch weiterhin darin, wie wir aus jüngeren Nachrichten erkennen können. Der „fahrende“ Student Michael Francus, der 1591 von Berlin über Zossen, Teupitz, Buchholz und Storkow, die er in seinem Reisebericht allesamt als „geringe Wendische Flecken oder Städtlein“ bezeichnete, nach Beeskow wanderte, äußerte seine Verwunderung über die Beeskower Handwerksmeister, die in ihren Satzungen noch „auff teutsche Geburt“ hielten, „obschon ihre Weiber auff Teutsch kaum ein Wörtlein verstehen“ (MĚTŠK 1965, S. 34f.). Die Umgangssprache auf dem Markt war offenbar deutsch, aber zu Hause sprach man –

fast 250 Jahre nach dem ersten Gesetz gegen die wendische Geburt – immer noch slawisch. Dies alles zeigt deutlich, dass mit den entsprechenden Zunftsatzen der Zuzug auswärtiger Bewerber abgewehrt werden sollte.

Wenn auch die Lehre von der allgemeinen Krise des 14. Jahrhunderts neuerdings kritisiert wird (SCHUSTER 1999), so müssen für die Zeit nach der Mitte des Jahrhunderts doch die Auswirkungen des Großen Schwarzen Todes der Jahre 1348 - 1350 beachtet werden. In der einschlägigen Literatur über die Folgen der Pestepidemie wird sowohl die zunehmende Angst vor allem Fremden und dessen Abwehr als auch die Verstärkung sozialer Spannungen und Vorurteile hervorgehoben. Man spricht von einer „Polarisierung von sozialen Vorurteilen“ – die es also bereits vor Ausbruch der Seuche gegeben hat – unter dem Druck einer Epidemie (SLACK 1992, S. 4). Es hat sich weiterhin gezeigt, dass nach 1348 in vielen Städten die Kontrolle der Fremden durch die Obrigkeit zunahm. Andererseits ist bei einigen Städten seit den fünfziger Jahren eine verstärkte Zuwanderung vom Lande zu beobachten, bei anderen immerhin zu vermuten. Der Wüstungsprozess auf dem Lande erreichte in weiten Teilen Deutschlands nach der Mitte des Jahrhunderts einen Höhepunkt. Bevölkerungsrückgang, Sinken der Getreidepreise, Bodenerschöpfung, Bodenverlust werden zur Erklärung angeboten, sind im Einzelnen oft wenig gesichert und umstritten, doch die Tendenz einer stärkeren Bevölkerungsbewegung und speziell der Bevölkerungskonzentration in einer Reihe von Städten ist wohl eindeutig. Mit der Abwanderung vom Lande wurden die z. T. hohen Bevölkerungsverluste in den Städten vergleichsweise rasch wieder ausgeglichen (SCHICH 1994, S. 43). Wir dürfen voraussetzen, dass hinter den Zuwanderern zu den Städten inmitten und am Rande geschlossener slawischer Siedlungsgebiete sich eine größere Zahl von Personen wendischer Herkunft befand und dass die Zünfte gegen sie höhere Schranken aufrichteten, indem sie sie der schon vorher abgelehnten Gruppe der Unehrliehen und Unfreien zuordneten.

Auf die lange Zeit des Aufschwungs war im 14. Jahrhundert die des Bewah-

rens gefolgt, und das zu Bewahrende wurde nun durch „Fremde“ bedroht. Gegen sie wurden neue Grenzen gezogen. Dies traf in den genannten Städten auch die Wenden vom Lande, deren Andersartigkeit man wohl vor allem an der Sprache erkennen konnte, sicher nicht an der fehlenden Kenntnis, sondern an der nicht einwandfreien „Pronunciation der deutschen Sprache“, die noch 1716 für sorbische Personen vor dem Gericht zu Lieberose in der Niederlausitz festgestellt wurde (MĚTŠK 1968, S. 136). Man darf nach alledem also wohl einen Zusammenhang der gesetzlichen Maßnahmen gegen die Personen „wendischer Art“ mit dem verstärkten Zuzug in die Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts annehmen. Die Slawen fielen wie andere Randgruppen unter die Maßnahmen der Zunfthandwerker, mit denen diese ihre angeblich gefährdete Ehrbarkeit schützen und bei Bedarf möglichst viele Konkurrenten abwehren wollten. Mit der gesetzlichen Diskriminierung der wendischen Herkunft wurde in den betreffenden Städten ein nennenswerter Teil der Zuwanderer vom Lande erfasst.

Durch das Wandern der Handwerksge-
sellen, das im 14. Jahrhundert üblich wurde und im 15. Jahrhundert seine entscheidende Ausprägung gewann, bevor es im 16. Jahrhundert verbindlich wurde, wie auch durch Bekanntwerden der Formel über die Geburtsbriefe aus den Ursprungsgebieten konnten schließlich die Vorurteile gegenüber den Wenden zusätzlich Verbreitung finden, auch in Gegenden, in denen die Slawenfrage zu der Zeit nicht relevant war. In mancher Stadt in den einst slawischen Gebieten östlich der Elbe spielte der Nachweis der deutschen und nichtwendischen Abkunft vor 1500 immer noch nur eine geringe Rolle (EIBL 1997, S. 79; SCHULZ 1998, S. 138f.). Die räumlich weiteste Verbreitung fand die Forderung nach der deutschen Geburt erst in nachmittelalterlicher Zeit, in der allgemein die Ehre zu den zentralen Kategorien der Ständegesellschaft und im Besonderen auch der städtischen Gesellschaft zählte (ROECK 1993; VAN DÜLMEN 1999). Während die Deutschumsforderung ursprünglich gegen die Wenden in der Nachbarschaft gerichtet war, wurde sie seit dem 16. Jahrhundert auf andere Nicht-

deutsche ausgedehnt. Erst in nachmittelalterlicher Zeit wurde damit „eine nationale Eigenschaft benannt“ (SCHUBERT 1997, S. 41). Als Waffe im Konkurrenzkampf wurde die Forderung nach der nichtwendischen Geburt gezielt offenbar erst seit dem 15. Jahrhundert eingesetzt. Die Bestimmungen konnten im 15. und 16. Jahrhundert wohl bei Bedarf gelockert oder wieder verschärft werden. Ein solches Vorgehen ist für andere Zunftbestimmungen wie etwa die eheliche Geburt bereits seit längerem bekannt (WESOLY 1985, S. 56 - 60).

In der Oberlausitz mit ihrer dichten sorbischen Besiedlung (BLASCHKE 1960, S. 65 - 73) begegnet die Diskriminierung der wendischen Geburt im 15. Jahrhundert in Zunftstatuten in Kamenz und Löbau, nicht aber in den anderen kleineren Städten und auch nicht in Bautzen (SCHOLZE 1993, S. 14). In Bautzen mit seinem hohen Anteil an sorbischer Bevölkerung (REUTHER 1953, S. 401 - 403) existierte also anscheinend keine gesetzliche Diskriminierung der sorbischen Geburt. Dies bedeutet freilich nicht, dass es hier keine Benachteiligung der Sorben in der Stadt gegeben hat. Die Wirklichkeit des Verhältnisses zwischen deutscher und slawischer Bevölkerung ist aus der Verbreitung der Wendenklausel allein nicht zu fassen. In anderen Gebieten ging seit dem 16. Jahrhundert die Landesherrschaft gegen die Diskriminierung der Wenden in den Städten vor, so etwa 1526 und 1546 der königlich-böhmische Landvogt der Niederlausitz in Luckau (MĚTŠK 1968, S. 61f.), 1539 Markgraf Johann von Brandenburg in Cottbus (MĚTŠK 1962, S. 22f.), 1668/1669 Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg in Salzwedel (SCHICH 1994, S. 50) und bald darauf der hannoversche Oberhauptmann von Dannenberg im Wendland (STRZELCZYK 1994, S. 86 - 88).

Abschließend bleibt noch einmal zu betonen, dass der gesetzliche Ausschluss von Personen wendischer Herkunft vom Lande durch die Zünfte in den spätmittelalterlichen Städten zuerst in einer Zeit grundlegender Veränderungen verfügt wurde, in einer Situation also, in der allgemein „die Grenzen der Wir-Gruppen gegenüber anderen undurchlässiger“ werden (ALLPORT 1971, S. 49).

Literatur

- AHLERS, O. (1939): Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen“ Quartiers der Hanse gegenüber Slawen. Phil. Diss. Berlin.
- ALLPORT, G. W. (1971): Die Natur des Vorurteils, hrsg. v. C. F. Graumann. Köln.
- BLASCHKE, K. (1960): Die Entwicklung des sorbischen Siedelgebietes in der Oberlausitz. In: LUDAT, H. (Hrsg.): Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder. Gießen, S. 65 - 73.
- BODEMANN, E. (Bearb.) (1883): Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 1). Hannover.
- DANCKERT, W. (1963): Unehrlche Leute. Die verfeimten Berufe. Bern-München.
- DÜLMEN VAN, R. (1999): Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln-Weimar-Wien.
- EIBL, E.-M. (1997): „We dat ampt winnen wil...“ Zunftzugang in wendischen Hansestädten zwischen Gewährung und Verweigerung: Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald. In: THUMSER, M. (Hrsg.): Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert. Köln-Weimar-Wien, S. 63 - 107.
- FRENSDORFF, F. (1907): Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre. In: Hansische Geschichtsblätter 34, S. 1 - 89.
- HELBIG, H. (1973): Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 41). Berlin-New York.
- HERRMANN, J. (1985): Der Prozeß der Assimilation und des deutsch-slawischen Zusammenlebens. In: HERRMANN, J. (Hrsg.): Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert. Ein Handbuch. Neubearbeitung (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, 14). Berlin, S. 443 - 452.
- HOPP, D. G. (1954): Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg (Wissenschaftl. Beiträge z. Geschichte u. Landeskunde Ost-Mitteleuropas, 16). Marburg.
- MĚTŠK, F. (1962): Die brandenburgisch-preußische Sorbenpolitik im Kreise Cottbus vom 16. Jahrhundert bis zum Posener Frieden (1806) (Veröffentlichungen des Instituts für Slawistik, 25). Berlin.
- MĚTŠK, F. (1965): Der Kurmärkisch-wendische Distrikt. Ein Beitrag zur Geschichte der Territorien Bärwalde, Beeskow, Storkow, Teupitz und Zossen un-

- ter besonderer Berücksichtigung des 16. bis 18. Jahrhunderts (Schriftenreihe d. Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen, 24). Bautzen.
- MĚTŠK, F. (1968): Die Stellung der Sorben in der territorialen Verwaltungsgliederung des deutschen Feudalismus. Ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Feudalismus im Sorbenland (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen, 43). Bautzen.
- MODERHACK, R. (1934): Die Innungsartikel der Luckauer Schuhmacher von 1384. In: Niederlausitzer Mitteilungen 22, S. 339 - 346.
- MÜLLER, K. (1996): Wie lange wurde in der Gegend von Beeskow-Storkow sorbisch gesprochen? In: Niederlausitzer Studien 27, S. 52 - 62.
- REUTHER, M. (1953): Die sorbische Bevölkerung in und um Bautzen und ihre Beziehungen zu Kirche und Schule bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. In: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von H. Kretzschmar. Berlin, S. 401 - 419.
- RIEDEL, A. F. (Hrsg.) (1861): Codex diplomaticus Brandenburgensis, Hauptteil I, Bd. 20, Berlin.
- ROECK, B. (1993): Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit (Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1568). Göttingen.
- SCHICH, W. (1986): Braunschweig und die Ausbildung des sogenannten Wendenparagrafen. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 35, S. 221 - 233.
- SCHICH, W. (1994): Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter. In: CZACHAROWSKI, A. (Hrsg.): Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit. Toruń, S. 31 - 51.
- SCHOLZE, D. (Hrsg.) (1993): Die Sorben in Deutschland. Bautzen.
- SCHUBERT, E. (1997): Fremde in der Stadt. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 69, S. 1 - 44.
- SCHULZ, K. (1994): Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte. In: SCHMUGGE, L. (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 29). München, S. 67 - 83.
- SCHULZ, K. (1998): Identität im Handwerk des spätmittelalterlichen Thorn. In: KWIATKOWSKI, St. u. J. MAHEK (Hrsg.): Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit. Toruń, S. 131 - 146.
- SCHUSTER, P. (1999): Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts. In: Historische Zeit-

schrift 269, S. 19 - 55.
 SLACK, P. (1992): Introduction. In: RANGER, T. u. P. SLACK (Hrsg.): Epidemics and ideas. Essays on the historical perception of pestilence. Cambridge.
 STRZELCZYK, J. (1994): Die slawische Minderheit in Deutschland in Spätmittelalter und früher Neuzeit am Beispiel der Nachkommen von Dravänapolaben im Hannoverschen Wendland. In: CZACHAROWSKI, A. (Hrsg.): Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit. Toruń, S. 69 - 94.
 VOGEL, W. (1960): Der Verbleib der wend-

dischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg. Berlin.
 WESOLY, K. (1985): Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert (Frankfurter Studien zur Geschichte, 18), Frankfurt a. M.
 WISELL, R. (1971): Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2., erweiterte und bearbeitete Ausg., hrsg. v. Ernst Schraepler (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 7), Bd. 1. Berlin.
 ZORN, W. (1952): Deutsche und Ueud-

sche in der städtischen Rechtsordnung des Mittelalters in Ost-Mitteleuropa. In: Zeitschrift für Ostforschung 1, S. 182 - 194.

Prof. Dr. WINFRIED SCHICH
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Institut für Geschichtswissenschaften
 Landesgeschichte
 Unter den Linden 6
 10099 Berlin